

BUNDESKANZLERAMT ■ **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.067/0007-V/8/2013

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. ELISABETH WUTZL

PERS. E-MAIL • ELISABETH.WUTZL@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202444

IHR ZEICHEN • BMLFUW-UW.4.1.2/0006-I/4/2013

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist (vier Wochen) wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen**Zu Z 3 (§ 21 Abs. 2):**

Die Verwaltungsgerichte erkennen gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde sowie gegen Weisungen

gemäß Art. 81a Abs. 4 B-VG. Die im Entwurf getroffene Regelung käme einem amtswegigen Tätigwerden des Verwaltungsgerichts gleich, welches verfassungsrechtlich nicht zulässig ist. Es sollte angeordnet werden, dass die Ergänzung durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde vorzunehmen wäre, was auch naheliegender ist.

Zu Z 7 (§ 32b Abs. 4):

Es sollte klargestellt werden, gegenüber wem – der Wasserrechtsbehörde oder der mit der Durchführung der Gewässeraufsicht betrauten Stelle – die Berichtspflicht letztlich gilt.

Zu Z 17 (§ 55 Abs. 4):

Ob und inwieweit durch ein Vorhaben eine Verschlechterung (§§ 30a, 30c) zu erwarten ist, ist grundsätzlich im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahren zu klären. Inwieweit eine diesbezügliche „Mitteilung“ des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans mehr Planungssicherheit bewirkt, bleibt unklar. Insbesondere wäre klarzustellen, welche Rechtsqualität einer solchen Mitteilung zukommen soll.

Zu Z 20 (§ 55g Abs. 3):

Im dritten Satz dürfte irrtümlich auf die „wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung“ Bezug genommen werden. Gemeint sein dürfte das im ersten und vierten Satz genannte „wasserwirtschaftliche Regionalprogramm“.

Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan wird die Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingeräumt, wobei die Beschwerdefrist in Abweichung von § 7 Abs. 4 VwGVG idF BGBI. I Nr. 33/2013, der eine vierwöchige Frist vorsieht, drei Monate betragen soll. Dabei handelt es sich um eine abweichende Verfahrensbestimmung iSd Art. 136 Abs. 2 B-VG idF BGBI. I Nr. 51/2012, deren Erforderlichkeit – va im Hinblick darauf, dass es sich um eine Verdreifachung der Beschwerdefrist handelt – in den Erläuterungen begründet werden sollte. Überdies sollte die Rechtsqualität der Mitteilung, ob Gründe für die Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht vorliegen, des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans klargestellt werden. (Diese Anmerkungen gelten sinngemäß für Z 42 [§ 104a Abs. 3]).

Zu Z 31 und 32 (§ 97 Abs. 2 und 3):

Die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte ergeben sich unmittelbar aus Art. 130 Abs. 1 B-VG idF BGBI. I Nr. 51/2012. Einfachgesetzliche Regelungen über Beschwerden sind zwar verfassungsrechtlich nicht notwendig, aber auch nicht ausgeschlossen. Sie sollten aber vermieden werden, wenn sie mehr Fragen aufwerfen als Antworten geben, etwa weil sie nicht alle beschwerdefähigen Rechtsakte erfassen, sodass sich die Frage stellt, ob Beschwerden gegen nicht aufgezählte Rechtsakte implizit ausgeschlossen sein sollten. Gemäß Art. 130 Abs. 1 erkennen die Verwaltungsgerichte ua über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Ein Rechtsmittelausschluss, wie er in § 97 Abs. 2 letzter Satz enthalten ist, ist sofern es sich bei der Entscheidung der Schlichtungsstelle um einen Bescheid handelt, verfassungsrechtlich nicht zulässig.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. I Abs. 2 EGVG idF Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBI. I Nr. 33/2013, das AVG „auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden“ anwendbar ist, weshalb die Regelung des § 97 Abs. 4 WRG, wonach das AVG auf Verfahren vor der Schlichtungsstelle bzw. im übertragenen Wirkungsbereich sinngemäß anwendbar ist, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft treten könnte.

Zu Z 46 (§ 116):

1. Der vorgeschlagene § 116 begründet – wohl auch im Hinblick auf die vorgeschlagene Regelung des § 100 Abs. 4 – ein Amtsbeschwerderecht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft iSd. Art. 132 Abs. 5 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht (bzw. ein Amtsrevisionsrecht an den VwGH). Eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für alle im § 116 Abs. 1 lit. a) bis g) enthaltenen Angelegenheiten ergibt sich allerdings nicht aus Art. 131 Abs. 2 B-VG, da für diese gemäß § 98 Abs. WRG, soweit im WRG keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind, sodass zur Entscheidung über Beschwerden der Parteien die Verwaltungsgerichte der Länder zuständig sind. Da Art. 131 B-VG jedoch zwischen den Verwaltungsgerichten (für Beschwerden der anderen Parteien) der Länder und des Bundes (für Beschwerden des Bundesministers) geteilte Zuständigkeiten in eine und derselben Angelegenheit

vermeiden will, sollte die Zuständigkeitserklärung des Bundesverwaltungsgerichtes nochmals überprüft werden.

2. § 116 Abs. 1 enthält in den lit. a) bis d) eine Aufzählung konkreter Verfahren in denen dem Bundesminister das Amtsbeschwerderecht zukommen soll und für alle sonstigen Verfahren eine Abgrenzung dahingehend, dass dieses dem Bundesminister nur gegen jene Bescheide zukommen soll, welche die Voraussetzungen der lit. e) bis g) erfüllen. Es wird jedoch zur Erwägung gestellt zu überprüfen, ob die in den lit. e) bis g) genannten Kriterien sachgerecht sind, da unklar sein kann, ob diese vorliegen. Um derartige Unklarheiten zu vermeiden, sollten die lit. e) – g) daher entfallen.

3. § 116 Abs. 2 beschränkt das Amtsrevisionsrecht zum einen auf Entscheidungen gegen Erkenntnisse eines Verwaltungsgerichtes in Angelegenheiten des Abs. 1 und zum anderen auf Fälle des Art. 133 Abs. 4 B-VG. Hinzuweisen ist darauf, dass eine Revision – auch die Amtsrevision – ohnehin nur unter den in Art. 133 Abs. 4 genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen zulässig ist. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision obliegt letztlich dem Verwaltungsgerichtshof. Der Hinweis auf Art. 133 Abs. 4 B-VG sollte daher entfallen.

4. § 116 Abs. 2 ordnet zudem an, dass solche Entscheidungen eines Verwaltungsgerichtes binnen zwei Wochen nach deren Erlassung unter Anchluss der Entscheidungsunterlagen dem Bundesminister vorzulegen sind. Dabei ist einerseits fraglich, wen diese Vorlagepflicht trifft. Andererseits sollte geklärt werden, was unter „Entscheidungsunterlagen“ zu verstehen ist und inwiefern ein Mehrwert gegenüber dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, aus dem die jeweiligen Entscheidungsgrundlagen bereits hervorgehen sollten, gesehen werden kann. Zudem stellt sich vor allem im Hinblick auf den Beginn der Frist die Frage, wer die Vollständigkeit der Unterlagen beurteilt. Darüber hinaus handelt es sich um eine verfassungsrechtliche Anordnung, die nur innerhalb der bereits genannten Kriterien des Art. 136 Abs. 2 B-VG getroffen werden kann.

Im Übrigen kann sich der BMFLUW auf Grund des Weisungsrechts gegenüber den Wasserrechtsbehörden Kenntnis von Erkenntnissen der Verwaltungsgerichte verschaffen.

5. Die Frist für die Erhebung der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht soll nach § 116 erst mit Einlangen des Bescheides und der Unterlagen bzw. mit

Einlangen der Entscheidung und der Unterlagen beim Bundesminister beginnen. Um abweichende Beschwerde- bzw. Revisionsfristen zu vermeiden wird empfohlen, die Regelungen des § 116 jenen des § 7 Abs. 4 Z 5 VwGVG idF BGBI. I Nr. 33/2013 bzw. § 26 Abs. 1 Z 5 VwGG idF BGBI. I Nr. 33/2013 hinsichtlich des Beginns der Beschwerde- bzw. der Revisionsfrist nachzubilden, welche jeweils an die Zustellung des Bescheides bzw. des Erkenntnisses an das zur Beschwerde- bzw. zur Revisionserhebung befugte Organ abstellen. Hingewiesen wird schließlich darauf, dass im Falle der Revisionsfrist eine abweichende Regelung nicht zulässig ist, da nach Art. 136 Abs. 4 B-VG das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes durch ein besonderes Bundesgesetz – das VwGG – geregelt ist. Bei abweichenden Verfahrensregelungen iSd Art. 136 Abs. 2 B-VG vom VwGVG bezüglich der Beschwerdefrist sollte deren Erforderlichkeit dargelegt werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zum Einleitungssatz:

In Hinblick darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird empfohlen, entgegen der bisherigen legistischen Praxis „BGBl. Nr. 215/1959“ zu schreiben.

Zu Z 4 (§ 29a):

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz. 53 bis 55 des EU-Addendums in Abs. 1 und 2 hingewiesen. Danach ist der Titel der Norm unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs sowie unter Entfall des Datums zu zitieren; die Fundstellenangabe sollte dem Muster „ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996 S. 26“ folgen. (Diese Anmerkung gilt für alle weiteren Zitierungen von unionsrechtlichen Normen im vorliegenden Entwurf [siehe Z 10, 11, 13, 21, 22]) Angemerkt wird, dass in Abs. 1 die Angabe der Fundstelle gänzlich fehlt.

In § 29a Abs. 1 erster Satz sollte es heißen: „Betreiber von Anlagen, in denen eine (...).“

In Abs. 2 wird der „Inhaber“ der Anlage genannt während sowohl der Abs. 1 als auch der Abs. 3 den „Betreiber“ der Anlage nennen. Sollte diese Abweichung beabsichtigt sein, so wäre dies in den Erläuterungen klarzustellen, anderenfalls wird zur Vermeidung von Missverständnissen eine Angleichung empfohlen.

Gemäß Abs 3 sind alle auf Grundlage der letztmaligen Bewertung notwendigen Maßnahmen gemäß Abs. 2 der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese hat dem Anlagenbetreiber die Durchführung der gemäß Abs. 2 jeweils erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen. Nach den Erläuterungen sollen, falls diese nicht ausreichen, auch darüberhinausgehende Maßnahmen dem Betreiber aufgetragen werden. Es wird angeregt, den Normtext entsprechend anzupassen.

Zu Z 5 (§ 31c):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„Im § 31c werden die Abs. 2 bis 4 durch folgende Abs. 2 und 3 ersetzt:“

Zu Z 6 (§ 31c):

In der Novellierungsanordnung wäre die Bezeichnung „(4)“ in Klammer zu setzen.

Zu Z 9, 10 und 12 (§§ 33b und 33c):

Die Novellierungsanordnung sollte jeweils folgendem Muster folgen:

„Dem § 33 (...) wird folgender Satz angefügt:“

Zu Z 16 und Z 46 (§ 55 Abs. 2 lit. f und g sowie § 116):

Nach gängiger legistischer Praxis richten sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten Numerus und Genus nach der obersten Gliederungseinheit. Es sollte daher in den gegenständlichen Novellierungsanordnungen jeweils „lautet“ anstelle von „lauten“ heißen.

Zu Z 26 (§ 55p Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„In § 55p Abs. 2 entfällt die Wortfolge „letzter Satz“; die Bezeichnung „Abs. 3“ wird jeweils durch die Bezeichnung „Abs. 1“ ersetzt.“

Zu Z 33:

In der Novellierungsanordnung sollte es lauten:

„33. In den §§ 98 Abs. 1 (...).“

Zu Z 37 (§ 100):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„Dem § 100 wird folgender Absatz angefügt:“

Zu Z 39 (§ 101a):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„§ 101a samt Überschrift entfällt.“

(Diesem Muster sollte auch die Novellierungsanordnung in der Z 50 folgen.)

Zu Z 41 (§ 104 Abs. 1 lit h):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„In § 104 Abs. 1 lit. h entfällt die Wortfolge „mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung (§ 54),“.

Zu Z 43 (§ 109 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„In § 109 Abs. 2 entfallen im ersten und zweiten Satz die Wörter „erster Instanz“ und wird im ersten Satz das Wort „Behörde“ durch das Wort „Verwaltungsbehörde“ ersetzt.“

Zu Z 44 (§ 112 Abs. 1):

Das einleitende Anführungszeichen der Novellierungsanordnung sollte entfallen.

Zu Z 46 (§ 116):

Zur Gliederung des § 116 wird auf die LRL 113 hingewiesen, wonach Gesetze und Verordnungen in Paragraphen, erforderlichenfalls in Absätze und diese in mit Zahlen bezeichnete Gliederungseinheiten zu unterteilen sind. Erst danach sollte eine weitere Unterteilung in Buchstaben erfolgen. Die Untergliederung in Abs. 1 wäre daher in mit Zahlen bezeichneten Gliederungseinheiten vorzunehmen.

Zu Z 51 (§ 130):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„51. Dem Text des § 130 wird die Bezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:“

Zu Z 53 (§ 135):

In § 135 Z 2 4. Spiegelstrich sollte es heißen: „(...) die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen (...).“

In § 135 Z 5 sollte es heißen: „(...) Befugnisse und Aufgaben nach dem AWG 2002 (...).“

Zu Z 61 (§ 145):

Es wird darauf hingewiesen, dass Monatsnamen – ausgenommen in Tabellen – auszuschreiben sind (vlg. LRL 143). Dies wäre in den Abs. 11 bis 13 entsprechend zu ändern.

In den Abs. 12 und 13 sollte es jeweils heißen: „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. (...).“ In Abs. 13 sollte es „entsprechend der durch das Bundesgesetz BGBl. (...)" lauten.

Zu Z 62:

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„62. In Anhang G erhalten die Z 4 bis 11 die Bezeichnung „5.“ Bis „12.“; nach der Z 3 wird folgende Z 4 eingefügt:“

Zu Z 63:

Auf die Fehlformatierung des einleitenden Anführungszeichens in der Novellierungsanordnung wird hingewiesen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zur Textgegenüberstellung:

Die Regierungsvorlage sollte – so wie bereits der Begutachtungsentwurf – eine Textgegenüberstellung enthalten (Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁶ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.
- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.
- Für die Textgegenüberstellung sollte jeweils eine Zelle dieser Tabelle je (typographischen) Absatz verwendet werden (siehe dazu auch die technischen Hinweise des zitierten Rundschreibens).

⁶ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

27. März 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	O04aHrLvqcwq0zSJZLQVYW7wG4YwLQEw7OMINNVTbdg+BPPr8g4OC6fAeRxHW8F40k+WJ6LsKoywm0Ti+qft7+J0lzDkzgeBS6+J/loLvgbsf7WOWCi1JA6Yao0nO+soqJjKy m9OAKbxTnyC/iiZdt4xOlctZp8Jri+WlXRr5w=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-27T10:19:54+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	